



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Berlin, 13.12.2024

**bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen
gegen Gewalt e.V.**

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell über 220 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen leisten den relevanten Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die von Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote verschiedene psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Sie führen Risikoanalysen und Sicherheitsplanungen in Hochrisikofällen von Gewalt in Partnerschaften durch. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an, leisten Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG). Der bff begrüßt die Initiative. Mit ihr wird auf eine große Schutzlücke reagiert: Täter, die sich ungehindert über Gewaltschutzanordnungen hinwegsetzen. Die geplanten Änderungen sind jedoch für einen wirksamen Schutz gewaltbetroffener Frauen und Mädchen noch nicht ausreichend. Vielmehr braucht es ein Gesamtkonzept bestehend aus

- flächendeckend etablierten und bundesweit einheitlichen Standards für systematische Gefährdungseinschätzungen bei Fällen von häuslicher Gewalt und Hochrisikofällen mit interdisziplinären Fallkonferenzen
- die Klärung datenschutzrechtlicher Regelungen im Fallmanagement zum wirksamen Schutz der Betroffenen
- eine wirksame Überwachung und Sanktionierung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen, beispielsweise mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft

- die Reform des Sorge- und Umgangsrechts
- die Anpassung der Regelungen auf den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- die Umsetzung des Gewalthilfegesetz für eine niedrigschwellige und bedarfsgerechte Unterstützung Betroffener von Gewalt.

Diese aus Sicht des bff notwendigen Ergänzungen sind am Ende der Stellungnahme ausgeführt. Der bff nimmt im Folgenden Stellung zu den einzelnen vorgesehenen Ergänzungen im GewSchG.

Artikel 1 – Änderung des Gewaltschutzgesetz

2. Ergänzung in § 1 um einen Absatz 4

Der bff begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Anordnung der Teilnahme an sozialen Trainingskursen.

Allerdings bleibt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung zu vage. Die Formulierung, dass das Familiengericht die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anordnen *kann*, wenn es dies für *erforderlich* hält, eröffnet in zweifacher Hinsicht einen Ermessenspielraum, der in der Praxis nicht zu einer einheitlichen Rechtsprechung führen wird. Da an keiner Stelle definiert wird, in welchen Fällen von Gewalt in Partnerschaften die Anordnung eines sozialen Trainingskurses erforderlich sein soll, wird es auf die individuellen Einstellungen und Einschätzungen der Richter*innen ankommen. Für eine wirksame Umsetzung des Instruments der Täterarbeit muss diese doppelte Hürde abgebaut werden.

Der bff fordert daher, dass bei Erlass von Gewaltschutzanordnungen zwingend eine Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs für den Täter erfolgen muss. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass verpflichtende Anordnungen ohne Einwilligung der Täter durch Gerichte sinnvoll sind, da sie eine intensive Auseinandersetzung mit dem vorgeworfenen aggressiven und gewaltvollen Verhalten bedeuten. Dies konstatiert auch die Begründung des Referentenentwurfs. Auch zeigt sich in der Praxis, dass viele Personen die Teilnahme an einem Kurs erst einmal ablehnen, weil dies ihrer Meinung nach einem Schuldeingeständnis

gleichkäme. Nicht selten werden die gewaltausübenden Personen auch entsprechend von ihren Verfahrensbevollmächtigten beraten, um etwa keine „Nachteile“ in einem anhängigen Ermittlungsverfahren zu erfahren. Eine Weisung in einen sozialen Trainingskurs muss selbstverständlich überprüft werden und bei Nichteinhaltung Konsequenzen haben. Insofern ist es sinnvoll, wenn die Gewaltschutzanordnung auf Antrag der Verletzten bei Nichteinhaltung verlängert wird, bis dieser Folge geleistet worden ist.

Das Gesetz sollte wie folgt geändert werden:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Sofern das Gericht in Fällen von Partnerschaftsgewalt eine Anordnung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 erlässt, ordnet es an, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden und die Gewaltschutzanordnungen auf Antrag der verletzten Person zu verlängern, solange der Nachweis der Teilnahme nicht erbracht ist.“

Zugleich erachtet der bff die Regelung zur Anordnung von sozialen Trainingskursen allein im Gewaltschutzgesetz für nicht ausreichend. Eine entsprechende Regelung muss auch in der dringend anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts aufgenommen werden.

Eine gesetzliche Verankerung von Täterarbeit geht zudem mit dem Bedarf eines Ausbaus der Angebote der Täterarbeit einher. Der bff fordert, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt und flächendeckend Angebote der Täterarbeit (nach den Standards der BAG TähG) bereitgestellt werden. Die Finanzierung der Täterarbeit darf dabei nicht aus den ohnehin sehr begrenzten Mitteln erfolgen, die für die Unterstützung und den Schutz Betroffener von Gewalt bereitstehen.

§ 1a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) mit einer Fußfessel stellt eine aktuell viel diskutierte Maßnahme zur Kontrolle der Einhaltung von Kontakt- und Näherungsverboten in Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften und damit der Verhinderung weiterer Gewalttaten dar. In einigen Bundesländern können eAÜ im Bereich des Gefahrenabwehrrechts auch in Fällen von häuslicher Gewalt eingesetzt werden, davon wird bisher allerdings kaum Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass Familiengerichte eAÜ anordnen können, wenn es „*unerlässlich*“ ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen“. Der bff kritisiert die unklare Formulierung „*unerlässlich*“. Für eine Rechtsicherheit in der Anwendung der eAÜ durch die Familiengerichte müssen klare Kriterien festgeschrieben werden.

Eine eAÜ kann im Einzelfall bewirken, dass Gewalthandlungen des Täters unterbrochen werden. Die eAÜ reicht jedoch keinesfalls als alleinige Maßnahme zur Prävention von Femiziden oder zum Schutz hochgefährdeter Frauen aus. Der Einsatz einer eAÜ muss vielmehr in ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingebettet sein, denn Tötungen von Frauen finden auch in Situationen statt, in denen Täter noch keine Gewalt gegen die Betroffene ausgeübt haben oder kein Gewaltschutzantrag erfolgt ist.

Zugleich müssen zum Schutz der Betroffenen bereits vorhandene Möglichkeiten der Sanktionierung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen, darunter Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, konsequenter angewendet werden.

Voraussetzung zur Anordnung einer eAÜ muss eine systematische Gefährdungsanalyse sein, die aus Sicht des bff stets besonders die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen und diese einzubinden hat. Insofern sind bei identifizierten Hochrisikofällen umgehend mit Zustimmung der Betroffenen verpflichtend Fallkonferenzen einzuberufen, an denen Familiengerichte beteiligt sind oder deren Ergebnisse den Familiengerichten mitgeteilt werden. Im Falle der Anordnung einer eAÜ nach dem GewSchG sollten Familiengericht standardisierter Teil der Fallkonferenzen sein.

Familienrichter*innen sind bisher jedoch nicht entsprechend geschult für eine Gefährdungseinschätzung und verfügen nicht über die notwendigen Kenntnisse, um über die Erforderlichkeit von entsprechenden Maßnahmen fundiert entscheiden zu können. Der bff fordert verpflichtende Schulungen für Familienrichter*innen, um deren Kompetenzen im Umgang mit Hochrisikofällen zu stärken.

Wenn zusätzlich zu anderen Schutzmaßnahmen eine Fußfessel angeordnet werden soll, darf dies nicht zulasten der oft im Eilverfahren bearbeiteten Gewaltschutzanträge von Betroffenen gehen. Es müsste also gesetzlich zumindest die Möglichkeit geben, den Einsatz der eAÜ vorzubehalten.

Die Wirksamkeit der eAÜ hängt auch von ihrer konkreten technischen Ausgestaltung sowie vorhandenen Infrastruktur ab.

Wenn der Täter gegen ein erlassenes Kontakt- oder Näherungsverbot verstößt, muss sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Reaktion der Polizei und ggfls. ein sofortiger Polizeieinsatz erfolgen. In der Anwendung der eAÜ müssen die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden: Betroffene sollten im Fall eines Verstoßes rechtzeitig informiert werden, um sich selbst in Sicherheit bringen zu können. Werden sie nicht informiert, kann beispielsweise ein zufälliges Aufeinandertreffen nicht verhindert werden. Die eAÜ vermittelt dann eher eine Scheinsicherheit.

Die Anordnung der Fußfessel ist laut Gesetzentwurf für drei Monate vorgesehen. Selbstverständlich ist eine solche Maßnahme zu befristen, aber zwingend mit weiteren Anordnungen zu begleiten. So muss zwingend intensiv mit dem Täter in spezialisierten Täterarbeitsgruppen gearbeitet und überprüft werden, ob eine Auseinandersetzung mit seinem Verhalten und eine Verantwortungsübernahme erfolgt.

Der bff regt bei einer Einführung der eAÜ die wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahme an, um deren Nutzen und Wirkung zu überprüfen.

Weitere Forderungen des bff

- Der bff fordert die bundesweite Einrichtung einer flächendeckend und finanziell gut ausgestatteten systematischen Gefährdungsanalyse und den Aufbau eines interinstitutionellen Fallmanagements inklusive interdisziplinär besetzter Fallkonferenzen. Fachberatungsstellen und Frauenhäuser sind in die Konzeption und Umsetzung einzubeziehen. Auch die gewaltbetroffenen Frauen sind im Verfahren der Gefährdungsanalyse zu beteiligen. Die Wirksamkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit in Hochrisikofällen zum Schutz Betroffener ist wissenschaftlich bewiesen und in der Praxis vielfach erprobt.¹

Bundesweit einheitliche und flächendeckend ausgebaute Maßnahmen in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt erfordern auch Artikel 51, 52 und 53 der Istanbul-Konvention sowie Artikel 16 und 19 EU-Richtlinie. Beide Abkommen sind geltendes Recht in Deutschland, die EU-Richtlinie muss bis zum Jahr 2027 verpflichtend umgesetzt werden.

- Für eine effektive Gefährdungseinschätzung in verschiedenen Institutionen müssen entsprechend Schulungen zur Identifikation von Hochrisikofällen ausgebaut und Hochrisikomanagement und Gefährdungsanalysen als Themen in Studium und Ausbildung der einschlägigen Berufsgruppen aufgenommen werden.
- Es muss eine datenschutzrechtliche Grundlage für das Gefährdungsmanagement geschaffen werden. Teilweise gibt bereits Regelungen in Polizeigesetzen der Länder, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Datenweitergabe an nicht-öffentliche Träger zur Gefahrenabwehr erlauben. In anderen Bundesländern fehlen diese Regelungen, was eine effektive und wirksame Zusammenarbeit aktuell einschränkt oder verunmöglicht. Der bff fordert hier eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung, die den Opferschutz nicht hinter den Datenschutz stellt. Diese könnte sinnvollerweise im Gewaltschutzgesetz erfolgen.
- Der bff fordert zugleich, dass die dringend notwendige Reform des Sorge-

¹ Vgl. Bacchus, Colombini 2024.

und Umgangsrecht endlich in Umsetzung gebracht wird. Der bff hat im Februar diesen Jahres Stellung zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz bezogen.² Der nun vorliegende Diskussionsentwurf des KiMoG muss dringend für eine Synchronisierung der Regelungen zum Gewaltschutz sowie des Sorge- und Umgangsrechts sorgen. Notwendige Änderungen wie die systematische Untersuchung von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt durch Familiengerichte und die Klarstellung, dass bei Gewalt in Partnerschaften ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig nicht in Frage kommt, sind wichtige Schritte für eine verbesserte Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Der bff kritisiert, dass dieses wichtige Vorhaben von der aktuellen Koalition nicht weiterverfolgt wird.

- Außerdem greift das Gewaltschutzgesetz nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe und benachteiligt dort lebende Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind. Die aktuell bestehende Formulierung „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ schließt Wohneinrichtungen aus und damit die Möglichkeit, dass gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen Wegweisung des Täters erreichen können, wenn dieser auch Bewohner der Einrichtung ist. Hier muss eine entsprechende Formulierung gefunden werden, die stationäre Wohneinrichtungen einschließt.
- Der bff fordert außerdem die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, das ein Recht auf Beratung und Schutz für Betroffene sowie das Vorhalten eines flächendeckend niedrighschwellig, diskriminierungs- und barrierefreien Unterstützungssystems beinhaltet. Mit dem Gewalthilfegesetz würden zentrale Vorgaben der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie umgesetzt.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerinnen: Katharina Göpner, Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

grieger@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de

² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-f%C3%BCr-eine-reform-des-kindschaftsrechts.html>